

ZPG

Zürcher Planungsgruppe Glattal Delegiertenversammlung vom 27.3.2019

Materialien zu den Traktanden



3. ORGANISATION

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

PLANPARTNER AG TEAMverkehr.zug
RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG verkehrsingenieure

ZPG. DV vom 27.3.2019

- 1 Genehmigung Protokoll vom 12.9.2018
- 2 Totalrevision Verbandsstatuten. Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden
- 3 KRP. Teilrevision 2018. Stellungnahme ZPG. Verabschiedung
- 4 Verschiedenes

■ ZPG. DV vom 27.3.2019

2 | Totalrevision Verbandsstatuten ZPG

Bisheriger Ablauf

- DV vom 12.9.2018: Verabschiedung Statutenentwurf zHd. Vorprüfung Gemeindeamt und Vernehmlassung in Gemeinden, RPK und RZU
- Eingegangene Rückmeldungen/Stellungnahmen:
 - Vorprüfungsbericht Gemeindeamt vom 16.10.2018
 - Stellungnahmen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Greifensee, Kloten, Maur, Opfikon, Volketswil und Wallisellen sowie RPK ZPG und RZU
- Workshop vom 5.12.2018: Information über eingegangene Vorprüfung / Stellungnahmen
- GL-Sitzung vom 13.12.2018: Beschlussfassung über Umgang mit Anträgen und Empfehlungen aus Vorprüfung und Vernehmlassung
- Anpassung Statutenentwurf und Erstellung Antrag mit Weisung zHd DV
- RPK-Sitzung vom 28.1.2019: Antrag auf Ablehnung Statuten wegen geplanter Publikationen nur noch auf Homepage
- GL-Sitzung vom 6.2.2019: Beschlussfassung Publikationen weiterhin im Amtsblatt und Publikationsorganen der Verbandsgemeinden, Verabschiedung Statuten an DV
- RPK-Sitzung vom 25.2.2019: Antrag auf Zustimmung zu Statuten

■ ZPG. DV vom 27.3.2019

2 | Totalrevision Verbandsstatuten ZPG

Neuer Art. 11 Abs. 1 Bekanntmachungen

Die ZPG nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden und im Amtsblatt des Kantons Zürich vor. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Art. 12 Abs. 1 gültige Statuten

Die von der ZPG ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der vom Beschluss betroffenen Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt.

ZPG. DV vom 27.3.2019

2 | Totalrevision Verbandsstatuten ZPG

Wichtigste Änderungen nach Vorprüfung / Vernehmlassung

- Art. 5 - 7 Mitgliedschaft RZU:
 - "Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung" neuer Name übernommen
 - ZPG kann Koordinations- und Einzelaufgaben an RZU übertragen
- Art. 23 Wahlkompetenzen DV:
 - Zusammensetzung Verbandsvorstand und Kriterien für Mitglieder, die nicht der DV angehören (Wählbarkeit im Verbandsgebiet), bleiben wie bisher
- Art. 27 Einberufung DV: 5 Mitglieder (statt 7) können Einberufung DV verlangen
- Art. 51 Verbandshaushalt: Verabschiedung Budget wie bisher bis jeweils Ende Juni
- Art. 58 und 59: Einführung eigener Haushalt und Inkraftsetzung neue Statuten per 1. Januar 2021

ZPG. DV vom 27.3.2019

2 | Totalrevision Verbandsstatuten ZPG

Weiteres Vorgehen

- **DV 27.3.2019:** Verabschiedung Statuten zHd Urnenabstimmung in Gemeinden
- Zustellung Statutenrevision an Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung und Antragstellung zHd Urnenabstimmung gemäss § 11 Gemeindegesetz
 - durch Gemeindevorstand (Exekutive) in Versammlungsgemeinden
 - durch Gemeindeparlament in Parlamentsgemeinden
- Keine vorbereitenden Gemeindeversammlungen bei Statutenrevisionen (Gemeindeamt)
- **17.5.2020: Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden**
- Meldung Abstimmungsergebnisse an wahlleitende Behörde (Stadtrat Dübendorf)
- Wahlleitende Behörde erstellt Abstimmungsprotokoll mit Resultaten aus Gemeinden und holt Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats ein
- Einreichung zur Genehmigung durch Regierungsrat
- **1.1.2021: Inkraftsetzung Statuten**

ZPG. DV vom 27.3.2019
3 | TeilrevKRP 2018. Stellungnahme



Die Frage eines künftigen Flugbetriebs auf dem Flugplatzareal Dübendorf wird im Rahmen der Sachplanung des Bundes entschieden. Eine weitere Stationierung von Helikoptern der Rega, der Kantonspolizei sowie der Luftwaffe soll möglich sein. Der Standort ist auf Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Angesichts seiner Größe und Lage ist das Flugplatzareal als strategische Landesreserve für künftige Sonderverwendungen mit grösserem Flächenbedarf und von kantonaler oder nationaler Bedeutung (insbesondere für einen Innovationspark) freizuhalten.

Die Rahmenbedingungen für den künftigen Flugbetrieb auf dem Flugplatzareal Dübendorf werden – abgestimmt auf die Gebietsplanung «Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» (vgl. Pt. 6.2.2) im Rahmen der Sachplanung des Bundes festgelegt. Eine weitere Stationierung von Flächenflugzeugen und Helikoptern der Rega, der Kantonspolizei sowie der Luftwaffe soll möglich sein.

Objekt	Überwiegende Nutzung	Pistenbeschaffenheit / -länge
Flugplatz Dübendorf	unterliegt der Sachplanung gemäss Bundesgesetzgebung Ziviler Flugplatz für Flächenflugzeuge und Helikopter; Mitbenutzung durch die Luftwaffe und den Lufttransportdienst des Bundes	unterliegt der Sachplanung gemäss Bundesgesetzgebung Hartbelagspiste 11/29, 1800 Meter

1930_ZPK_05_18171_RevB030819.dwg

Antrag 1 – Darstellung Teilrevisionen
 – Informationsplan mit Differenzierung zwischen aufgelegenen, festgesetzten und genehmigten Inhalten

Antrag 2 – Landschaftsverbinding (erneut)
 – Festlegung Landschaftsverbinding A53 (Wangenerwald – Zürichberg)

Antrag 3 – unterirdische Entflechtung Dietlikon Süd (aufgrund Antwort ARE)
 – Eintrag i.S. des gemeinsamen Willens

Antrag 4 – Einschränkung Nutzung Flugplatz Dübendorf (i.S. der Stellungnahme ZPG zum SIL Konzeptteil)
 – Präzisierung der Nutzungseinschränkung

Antrag 5 – Vorgabe Pistenlänge 1'800 m
 – an der in der Vorlage vorgesehenen Pistenlänge zwingend festhalten

ZPG. DV vom 27.3.2019
Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster erhoben werden:

- **Rekurs in Stimmrechtssachen**
 Schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- **Rekurs**
 Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellungen des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung und Verletzung übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 4 sowie § 20 Abs. 1 und 22 VRG).

Beim Rekurs in Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
 Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen.
 Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.